

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, New York City, USA, vertreten durch \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, als Chapter 7 Trustee of \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, 9491 Ruggell, gegen die beklagte Partei \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9495 Triesen, vertreten durch \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, und die auf Seiten der beklagten Partei diesem Verfahren beigetretenen Nebenintervenientin \*\*\*\*\*- \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, vertreten durch \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, wegen USD 13'747'555.20 (entspricht laut Klage CHF 13'715'385.72) s. A., über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.12.2021, 15 CG.2019.209-62, mit dem über Berufung und Rekurs der klagenden Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 21.01.2021, 15 CG.2019.209-24, unter Setzung eines Rechtskraftvorbehaltes aufgehoben und die Rechtssache

zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde, sowie dem Rekurs gegen den Beschluss vom 21.01.2021, 15 CG.2019.209-24, nicht Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g :

1 \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* war Partner einer grossen New Yorker Anwaltskanzlei. Anfang der 1980iger Jahre trat \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* an die damalige \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\*-Gruppe mit dem Ersuchen heran, Strukturen für seine Klienten zu errichten. Dazu wies er darauf hin, dass es sich dabei um eine französische Adelsfamilie handle, deren Familienoberhaupt vor kurzem verstorben sei. In der Folge wurden im Fürstentum Liechtenstein ua die Anstalten „Etablissement \*\*\*\*\*“, „Etablissement \*\*\*\*\*“, „Etablissement \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\*“, „ Etablissement \*\*\*\*\*“ und „ Etablissement \*\*\*\*\*“ (im Folgenden: „die Anstalten“) gegründet. Schliesslich errichtete die \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\*-Gruppe treuhänderisch für den/die jeweiligen Begünstigten (die Nachkommen von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*)

vier Trusts, nämlich „\*\*\*\*\* Trust“, „\*\*\*\*\* Trust“, „\*\*\*\*\* Trust“ und „\*\*\*\*\* Trust“ (im Folgenden: „die Trusts“). Diese Trusts dienten ausschliesslich dazu, die Gründerrechte der obigen Anstalten zu halten. Den Trusts waren aber auch Tochter- und Enkelgesellschaften zugeordnet.

Die Klägerin war am \*\*.07.1986 von \*\*\*\*\* nach liberianischem Recht als liberianische gebietsfremde inländische Gesellschaft eingetragen worden. Deren Direktor war der Beklagte. Ebenso hatte er die Funktion des Präsidenten, Sekretärs und Kassiers der Klägerin inne. Er wurde am \*\*.07.1986 als alleiniger Verwaltungsrat der Klägerin eingesetzt. Der Beklagte war auch Organ der Anstalten.

Mit (nach US-Recht rechtskräftiger) Entscheidung vom 14.07.2011 erliess der Supreme Court des Staates New York ein Urteil, mit dem \*\*\*\*\* und die (nunmehrige) Klägerin verpflichtet wurden, den genannten dort klagenden Anstalten einen Betrag von USD 13'747'555.20 zzgl. 9% Zinsen seit dem 03.03.2011 zu bezahlen. Es handelt sich dabei um ein Versäumnisurteil. Am 18.10.2012 wurde entsprechend Kapitel \*\*\*\*\* des \*\*\*\*\* Code in New York (Southern District) der Konkurs über die (nunmehrige) Klägerin eröffnet und \*\*\*\*\* mit Beschluss vom 07.08.2013 zum Konkursverwalter bestellt. Mit Verfügung des Konkursrichters wurde Rechtsanwalt \*\*\*\*\* als „Special Foreign Litigation Counsel“ für den Konkursverwalter bestellt.

Soweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig.

2 Die *Klägerin* begehrt vom Beklagten die Zahlung von USD 13'747'555.20 samt 9% Zinsen seit dem 03.03.2011 und brachte dazu – soweit derzeit entscheidungsrelevant – zusammengefasst vor:

Im Jahr 2007 sei (auch dem Beklagten) bekannt geworden, dass \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* unter anderem zu Lasten der nunmehrigen Klägerin Malversationen zu vertreten habe, die zu einem Schaden in der Höhe von mehreren Millionen Dollar geführt hätten. Mit dem am 14.07.2011 vom Supreme Court in New York erlassenen Versäumnisurteil seien \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und die nunmehrige Klägerin zur Zahlung von USD 13'747'555.20 zzgl. 9% Zinsen seit dem 03.03.2011 an die Anstalten verpflichtet worden.

Der Beklagte sei bis ins Jahr 2012 alleiniger Direktor, Präsident, Sekretär und Kassier in „Personalunion“ der Klägerin gewesen und habe dadurch sämtliche Entscheidungen hinsichtlich deren Geschäfte allein treffen können. Am \*\*.07.1986 habe der Beklagte \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zum „Generalbevollmächtigten“ der Klägerin ernannt. Fortan seien diese beiden Männer die einzigen Beteiligten und Entscheidungsträger der Klägerin gewesen, wobei der Beklagte stets das einzige Organ gebildet habe. Zugleich sei der Beklagte auch Direktor der Anstalten gewesen. Er habe \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* auch zum Generalbevollmächtigten der Anstalten sowie zum Protektor der Trusts ernannt.

Die auf diese Weise geschaffenen intransparenten Strukturen seien von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* dazu missbraucht worden, um von dort Gelder für eigene Zwecke abzuzweigen. Insgesamt habe dieser Beträge von USD 13'747'555.20 von den Anstalten an die Klägerin transferiert und von dort für sich ausgegeben. Dies sei nur möglich gewesen, weil der Beklagte \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* mit obgenannten umfassenden Rechten der Klägerin, der Anstalten und der Trusts ausgestattet und diesen über Jahre hinweg nicht gestoppt habe, obwohl es gleich mehrere „Alarmzeichen“ gegeben habe. Der Beklagte persönlich habe die Kontoeröffnungsanträge für die Klägerin sowie das alleinige Zeichnungsrecht für \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* bei den Banken unterzeichnet.

Auf Basis des dadurch angerichteten Schadens hätten die Anstalten am 09.04.2009 gegen \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und die nunmehrige Klägerin in New York Klage erhoben. Das in der Folge am 14.07.2011 erlassene Versäumnisurteil über USD 13'747'555.20 zzgl. 9% Zinsen seit dem 03.03.2011 sei rechtskräftig und vollstreckbar. Da die Klägerin nicht im Ansatz über die Mittel zur Bezahlung dieser Schuld verfügt habe, sei das Konkursverfahren eingeleitet und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* quasi zum Masseverwalter bestellt worden. Mit der vorliegenden Klage begehre die Klägerin den Ersatz des ihr entstandenen Schadens gegen ihr ehemaliges – einziges – Organ, den Beklagten. Hätte der Beklagte pflichtgemäss gehandelt, so wäre die Klägerin nicht zur Bezahlung von USD 13'747'555.20 s. A. verurteilt worden. Der Beklagte als einziges Organ der Klägerin wäre verpflichtet gewesen, im alleinigen Interesse der Klägerin zu handeln

und sicherzustellen, dass alle Geschäftsentscheidungen zum Wohl der Gesellschaften getroffen würden. Er hätte – was er aber offensichtlich unterlassen habe – bei der Führung der Konten der Klägerin direkt sowie aktiv mitwirken und diese überwachen müssen. Er habe auch sämtliche ihm bekannten Verdachtsmomente gegen \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* ignoriert. Er habe gewusst, dass die Zahlungen der Anstalten, die im Wesentlichen auch unter seiner Kontrolle gestanden seien, an die Klägerin nicht gerechtfertigt gewesen seien bzw. hätte ihm dies sogleich auffallen müssen. Er habe den von ihm zum Generalbevollmächtigten ernannten \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* nicht mit der gehörigen Sorgfalt überwacht und kontrolliert. Der Schaden, der der Klägerin durch das Urteil entstanden sei, sei auf die Pflichtverletzungen des Beklagten zurückzuführen. Die Klägerin habe den Beklagten auch bereits in New York geklagt. Dieses Verfahren sei jedoch aufgrund eines Antrages des Beklagten unterbrochen worden, da der Beklagte „Unzuständigkeit“ („forum non conveniens-doctrine“) eingewendet habe. Wegen des Wohnsitzes in Liechtenstein sei das Landgericht jedenfalls für die Klage zuständig.

Der Beklagte habe \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* mit umfassenden Vollmachten und Zeichnungsrechten ausgestattet, sodass dieser nach Belieben Schalten und Walten habe können. Er habe daher ein Auswahl- und ein Überwachungsverschulden zu vertreten. Schliesslich hafte der Beklagte auch als Beitragstäter. Die Erlassung des Urteils vom 14.07.2011 sei allein auf die Verletzung von Sorgfaltspflichten durch den Beklagten zurückzuführen. Dabei gehe es nicht um die Vollstreckung des „US-

Urteils“ sondern darum, dass diese urteilsmässige Zahlungsverpflichtung den Schaden der Klägerin darstelle, der unabhängig davon entstanden sei, ob das Urteil im Fürstentum Liechtenstein vollstreckt werden könne oder nicht. Dieser Schaden hätte (nur) vom Beklagten, der sämtliche organschaftlichen Mandate der Klägerin in Personalunion ausgeübt habe, verhindert werden können und müssen. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, Ansprüche Dritter gegen die Gesellschaft abzuwehren oder zumindest dafür zu sorgen, dass eine wirksame Verfahrensvertretung gegeben sei. Von einer Unschlüssigkeit des Klagsvortrages könne keine Rede sein. Der Klagsanspruch sei nicht verjährt.

Das mit der Klage erhobene Zinsenbegehren resultiere unmittelbar aus dem „US-Urteil“, welches der Beklagte gegen die Klägerin in Rechtskraft erwachsen lassen habe. Auch nach liechtensteinischem Recht würden gemäss Art 366b HGB Zinsen von 8% geschuldet werden.

Unabhängig wie dieses Urteil aus liechtensteinischer Sicht zu qualifizieren sei, handle es sich dabei um eine gerichtlich festgestellte Verbindlichkeit der Klägerin gegenüber den Anstalten und damit um einen gegen die Klägerin vollstreckbaren Titel. Das Entstehen einer solchen Verbindlichkeit stelle für die Klägerin einen Schaden in Höhe der festgestellten Schuld dar. Eine weitere Substantiierung der Schadenshöhe sei daher entbehrlich.

Dem Konkursverwalter komme auch in Liechtenstein Prozessführungsbefugnis zu.

3 Der *Beklagte* bestritt und wendete – soweit derzeit relevant – zusammengefasst ein, dass die erwähnten Strukturen nach Anweisungen von \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* ausgestaltet worden seien, nach denen der Beklagte zunächst davon ausgehen habe müssen, dass dies mit Wissen und Willen der vier begünstigten Personen im Hintergrund geschehen sei. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* habe sich wiederholt als Rechtsvertreter und Bevollmächtigter derselben bezeichnet. Dieser habe seine Geschäftspartner in Liechtenstein (darunter den Beklagten) über Jahre hinweg getäuscht und das rechtswidrige Abdisponieren von Geldern vertuscht. Auch die Klägerin sei ausschliesslich von \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* konzipiert und kontrolliert worden. Der Beklagte habe keinen Grund gehabt, \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* zu misstrauen. Er habe sich auch aus dem Tagesgeschäft der \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\* konsequent zurückgezogen. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* sei auf die Sachbearbeiter der \*\*\*\*\*-\*\*\*\*\* zugekommen und habe die für seine Klienten benötigten Dienstleistungen in Anspruch genommen. Aufgrund der Ausgestaltung des Mandatsverhältnisses, insbesondere im Hinblick auf die Klägerin, sei es dem Beklagten faktisch nicht möglich gewesen, das Gebaren von \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* zu überprüfen. Er habe von den betreffenden Banken auch keine Informationen bekommen. \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* sei in den massgeblichen Institutionen faktisches Organ gewesen, weshalb er allein für den Schaden nach den Regeln der differenzierten Solidarität einzustehen habe. Der Beklagte hingegen habe jede erdenkliche Sorgfalt aufgewendet, um einen Schadenseintritt zu verhindern.

Ein gegen den Beklagten über Initiative der Anstalten eingeleitetes Strafverfahren sei eingestellt worden.

Das erhobene Zinsbegehren von 9% sei weit überhöht und werde bestritten. Die Ansprüche der Anstalten gegen die Klägerin seien verjährt. Dasselbe gelte für den unmittelbar erhobenen Klagsanspruch.

Das Versäumnisurteil vom 14.07.2011 sei in Liechtenstein weder anerkennungsfähig noch vollstreckbar. Es entfalte auch keine Bindungswirkung. Daher genüge es nicht, die Klagsforderung schlicht unter Hinweis auf dieses Urteil zu begründen. Damit sei das Klagsvorbringen unschlüssig. Die Klägerin habe dieses trotz mehrmaliger Aufforderung nicht schlüssig gestellt. Die von der Klägerin als Beilage F vorgelegte „Schadensaufstellung“ in Form von Kontenbewegungen weise lediglich einen Schaden von USD 4'781'307.14 aus.

Die durch ihren Konkursverwalter vertretene Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass nach dem Recht, unter dem der Konkurs eröffnet worden sei, in einem liechtensteinischen Konkursverfahren Gegenrecht gewährt werden würde.

Aus verschiedenen (im Einzelnen) dargelegten Umständen sei es dem Beklagten nicht möglich gewesen, die Klägerin im „US-Verfahren“ erfolgreich zu vertreten und die dort geltend gemachten Forderungen abzuwehren. Das behauptete Unterlassen von entsprechenden Massnahmen sei für den geltend gemachten Schaden nicht kausal. Vielmehr sei dieser ja bereits durch die Malversationen von \*\*\*\*\* eingetreten. Die Klägerin hätte sich nicht unter Hinweis auf die

verbrecherischen Verhaltensweisen von \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* erfolgreich aus der Affäre ziehen können, zumal ihr nach dem damaligen allgemeinen Kenntnisstand die in Frage stehenden Geldmittel von den liechtensteinischen Anstalten unstrittig überwiesen worden seien. Durch eine Rechtsverteidigung wären überdies Kosten entstanden, die die Klägerin niemals begleichen und die unweigerlich zu deren Insolvenz geführt hätten.

4 Die *Nebenintervenientin auf Seiten des Beklagten* bestritt ihre Verantwortlichkeit für den behaupteten Schaden. Dieser sei allenfalls vom Beklagten selbst zu verantworten. Offenbar sei die Klägerin nach liberianischem Recht gegründet und im Jahr 2009 aufgelöst und gelöscht worden. Daher existiere die klagende Partei seit 2009 nicht mehr, sodass die Partei- und Prozessfähigkeit sowie die Aktivlegitimation der Klägerin ausdrücklich bestritten würden (ON 20 S 3, 4).

5 Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Urteil vom 21.01.2021 (ON 24) ua das Klagebegehren und einen Urkundeneditionsantrag der Klägerin (ON 16) ab. Dieser Entscheidung legte es die auf den Seiten 19 bis 28 oben wiedergegebenen Feststellungen zugrunde, die auch vom Berufungsgericht in der nunmehr angefochtenen Entscheidung wiedergegeben werden und auf die in sinngemässer Anwendung der §§ 482, 469a ZPO verwiesen wird.

Rechtlich führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass das Klagsvorbringen nicht nur in Bezug auf den Schaden der Höhe nach, sondern auch dem Grunde nach un schlüssig sei, zumal sich aus dem „US-

Versäumnisurteil“ keine Urteilsabwägungen ergäben, sodass auch nicht beurteilt werden könne, ob die Forderungen der Anstalten gegenüber der Klägerin zu Recht bestanden hätten. Das „US-Versäumnisurteil“ sei in Liechtenstein unbeachtlich, weil kein entsprechendes Vollstreckungsabkommen bestehe. Es sei auch nicht schlüssig dargelegt, ob die Klägerin einen mittelbaren Schaden geltend mache, zumal nicht klar vorgebracht werde, „ob die Klägerin nur für den Transfer für die von den Strukturen über die Klägerin beförderten Gelder als Durchlaufkonto benützt worden“ sei, und inwieweit die Begünstigten selbst unmittelbar geschädigt worden seien. Es sei nicht klar dargelegt worden, welche Zahlungen konkret zweckentfremdet worden seien. Damit müsse die Frage der „Aktivlegitimation des US-Insolvenzverwalters“ und auch die Frage der Verjährung nicht geprüft werden. In weiterer Folge verneinte aber das Erstgericht die „Aktivlegitimation der Klägerin“ (ON 24 S 34 f). Ausserdem seien die Prozessführungsbefugnis des US-Insolvenzverwalters für Liechtenstein und die dafür erforderliche Gewährung von Gegenrecht in Bezug auf die USA nicht gegeben. Die Klagsführung verstosse gegen den *ordre public*.

Der Urkundeneditionsantrag sei aus verschiedenen Gründen abzuweisen gewesen.

6 Das *Fürstliche Obergericht* hob mit dem nunmehr angefochtenen Urteil ON 62 das erstinstanzliche Urteil über Berufung der Klägerin auf. Es verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Gleichzeitig

setzte es einen Rechtskraftvorbehalt. Einem von der Klägerin gegen die Abweisung des Urkundeneditionsantrages erhobenen Rekurs gab das zweitinstanzliche Gericht keine Folge. Auf die einzelnen Erwägungen wird der Fürstliche Oberste Gerichtshof im Folgenden – soweit für die Entscheidung derzeit relevant – inhaltlich noch zurückkommen.

7 Der *Beklagte* richtet seinen rechtzeitigen Rekurs gegen den das Ersturteil aufhebenden Teil des Beschlusses des Fürstlichen Obergerichts ON 62. Als Rekursgründe werden Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Rekursausführungen münden in einen Antrag dahin, dass der angefochtene Beschluss ON 62 ersatzlos aufgehoben und „im Sinne einer Bestätigung des Urteils des Fürstlichen Landgerichts mit Klagsabweisung in der Sache selbst (§ 487 Abs 2 ZPO) entschieden werde“. Hilfsweise wird in Bezug auf die angefochtene Entscheidung ein Aufhebungsantrag gestellt. Bestritten werden in erster Linie die Partei- und Prozessfähigkeit sowie Prozessführungsbefugnis der klagenden Partei und das Erfordernis der Gegenseitigkeit. Geltend gemacht wird auch die Unvereinbarkeit der Klagsführung mit dem liechtensteinischen *ordre public*. In der Sache werden insbesondere die Unschlüssigkeit des Klagebegehrens sowie Verjährung des erhobenen Anspruchs ins Treffen geführt.

8 Die *Klägerin* erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung und beantragt, dem Rekurs keine

Folge zu geben. Das Rekursvorbringen wird inhaltlich bestritten.

9 Die *Nebenintervenientin* hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

10 Der Rekurs ist gemäss § 487 Abs 1 Ziff 3 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

10.1. Ist die Parteifähigkeit einer Partei – wie hier noch näher auszuführen sein wird – zweifelhaft, so ist diese doch bis zu deren rechtskräftigen Verneinung als parteifähig anzusehen. Daher sind auch die in dem darüber abgeführten Zwischenstreit eingebrachten Rechtsmittel inhaltlich zu behandeln. Die betreffende Partei hat daher im Fall ihres Obsiegens im Zwischenstreit darüber auch einen Kostenersatzanspruch. Diese Überlegungen kommen sinngemäss in Verfahren zur Abklärung der Prozessfähigkeit, der Organeigenschaft einer juristischen Person oder der Vertretungsbefugnis für eine solche bzw natürliche Person zum Tragen (vgl OGH 03.06.2016 03 CG.2013.423 GE 2017, 74 Erw 6.3; vgl LES 2006, 293; LES 1991, 91; RIS-Justiz RS0035423). Anders wird dies teilweise im Ausserstreitverfahren gesehen, in dem die Parteistellung des formellen Antragstellers von der Begründung seines Antrages abhängen kann. Ist dem Antrag ein Vorbringen, dass der Einschreiter auch ein *eigenes subjektives Recht* geltend machen wollte, *nicht* ausreichend deutlich zu entnehmen, so ist in einem *reinen Rechtsfürsorgeverfahren* trotz formeller Antragstellung die Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis des Einschreiters nach der vor Kurzem ergangenen Entscheidung des OGH vom 01.04.2022 zu 07

HG.2018.170 Erw 8.3.4. (unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0123813) zu verneinen. Derartiges trifft für das vorliegende Verfahren nicht zu, weil die klagende Partei die Verfolgung eines eigenen subjektiven Rechts behauptet und es sich bei diesem Prozess nicht um ein reines Rechtsfürsorgeverfahren handelt.

10.2. Zunächst ist nämlich die von den Vorinstanzen nicht näher und von den Parteien erstmals im Rekursverfahren konkret angesprochene Parteifähigkeit der klagenden Partei zu erörtern. Die Parteifähigkeit stellt eine Prozessvoraussetzung dar, deren Fehlen mit Nichtigkeitssanktion bedroht ist. Die Wahrnehmung der mangelnden Parteifähigkeit im Prozess erfolgt in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen. Sie wird prozessual genauso wie die mangelnde Prozessfähigkeit behandelt. Diese Gleichbehandlung beruht darauf, dass noch vor der Frage, ob ein Prozesssubjekt handlungsfähig ist (Prozessfähigkeit), jene nach seiner prozessualen Rechtsfähigkeit (Parteifähigkeit) beantwortet werden muss. Bei der amtswegigen Prüfung der Parteifähigkeit hat das Gericht alle für die Parteifähigkeit erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu erheben (vgl. *Nunner-Krautgasser* in *Fasching/Konecny*, ZPO<sup>3</sup> II/1 Rz 97, 98, 100 Vor § 1 ZPO; *Zimmermann* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 8.45, 8.46).

In der liechtensteinischen Zivilprozessordnung fehlt (ebenso wie in der österreichischen ZPO im Gegensatz zu § 50 dZPO) eine ausdrückliche Regelung der Parteifähigkeit. Diese gilt jedoch als das prozessuale Pendant zur materiell-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Die

prozessuale Rechtstellung leitet sich insoweit aus der materiell-rechtlichen Rechtsstellung ab, ohne sich allerdings mit jener umfänglich in allen Bereichen zu decken. Nach liechtensteinischem Recht gilt (in Anlehnung an das österreichische Recht) jedes Subjekt als parteifähig, das überhaupt Träger von Privatrechten (und entsprechenden Pflichten) sein kann. Parteifähig sind daher alle natürlichen und juristischen Personen sowie darüber hinaus jene Gebilde, denen die Rechtsordnung die Fähigkeit, zu klagen und geklagt zu werden, verliehen hat, ohne ihnen im Übrigen Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. *Fasching* in ZPR<sup>2</sup> Rz 331 formuliert es mit den Worten, dass derjenige, der von der materiellen Rechtsordnung befähigt wird, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit), auch parteifähig ist. (OGH 07.09.2017 zu 03 CG.2013.423 GE 2019, 169 LES 2017, 172/1 Erw 11.2 mit Hinweis auf *Nunner-Krautgasser* Vor § 1 Rz 26).

Ausländische natürliche Personen sind immer parteifähig, dies selbst dann, wenn das Recht ihres Heimatstaates ihnen jede Rechtsfähigkeit absprechen sollte. Gemäss § 16 ABGB (= § 16 öABGB) – der im Inland zwingendes Recht normiert – ist nämlich jeder Mensch als „Person“ und damit als rechtsfähig zu betrachten (vgl *Nunner-Krautgasser* Rz 93). Ausländische juristische Personen, insbesondere Gesellschaften und ähnliche Verbindungen, gelten im Allgemeinen dann als parteifähig, wenn sie es nach ihrem Personalstatut sind (vgl *Nunner-Krautgasser* Rz 94).

Wenn also auch die mangelnde Parteifähigkeit eine von Amts wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung ist, bei deren Fehlen die Klage zurückzuweisen ist, ändert dies nichts daran, dass die Parteifähigkeit nach der jeweils in Betracht zu ziehenden Rechtsquelle – und zwar vorab – zu beurteilen ist. Die Frage nach der Parteifähigkeit ist daher auch nicht als solche des Prozessrechts zu qualifizieren, die nach der *lex fori* beantwortet werden müsste (OGH 03 CG.2013.423 Rz 11.2).

10.3. Die Prozessfähigkeit ist hingegen die Fähigkeit, alle Prozesshandlungen selbst oder durch einen selbstgewählten Vertreter wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen. Sie geht mit der Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts einher und wird deshalb auch prozessuale Handlungsfähigkeit genannt. Die Prozessfähigkeit ist das prozessuale Gegenstück zur materiell-rechtlichen Geschäftsfähigkeit. Prozessfähig ist, wer nach bürgerlichem Recht verpflichtungsfähig ist, sofern nicht abweichende prozessuale Anordnungen bestehen (vgl dazu § 1 ZPO). Die Prozessfähigkeit von Inländern bestimmt sich daher nach dem ABGB und seinen Nebengesetzen sowie nach prozessualen Sondernormen (§§ 1, 2 ZPO). Die Prozessfähigkeit eines Ausländers ist nach der für ihn günstigeren Norm entweder seines Heimatstaates oder des liechtensteinischen Rechts zu beurteilen (vgl *Zimmermann* Rz 8.50 - 8.52). Auch der Mangel der Prozessfähigkeit bildet einen Nichtigkeitsgrund, der allerdings heilt, wenn der gesetzliche Vertreter die bisherige Prozessführung nachträglich genehmigt (*Zimmermann* Rz 8.63).

10.4. Die Frage der Parteifähigkeit ist auch von jener nach der Sachlegitimation streng zu trennen. Der Unterschied zwischen diesen beiden Parteieigenschaften liegt primär darin, dass die mangelnde Parteifähigkeit ausschliesst, dass der Rechtsschutzsuchende überhaupt vor einem Zivilgericht die Entscheidung über diese Rechte in eigenem Namen begehren kann. Die mangelnde Sachlegitimation ist hingegen dadurch gekennzeichnet, dass der Rechtsschutzsuchende wohl abstrakt dieses Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, aber im konkreten Fall nicht materiell berechtigt oder verpflichtet ist. Die Kategorie der Sachlegitimation umschreibt mithin die materielle Berechtigung oder Verpflichtung der Partei im Hinblick auf den Streitgegenstand. Die materielle Berechtigung auf Seiten des Klägers wird dabei als Aktivlegitimation, die Verpflichtung auf Seiten des Beklagten als Passivlegitimation bezeichnet und ist also keine Prozessvoraussetzung, sondern eine Frage des materiellen Rechts. Mangelnde Sachlegitimation führt sohin zur Abweisung des Sachantrages (*Nunner-Krautgasser* Rz 113, 114).

10.5. Von einem Teil der österreichischen Lehre wird nach der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 14.02.2002 zu 04 CG.198/2000-124 (LES 2002, 302 Erw 7.6 mwN) – der deutschen Rechtsprechung und Literatur bei vergleichbarer Rechtslage (§ 50 dZPO) folgend – zwischen der Sachlegitimation und der sog. Prozessführungsbefugnis (Prozesslegitimation) unterschieden. Dazu wird dort weiter ausgeführt:

Die Sachlegitimation (Rechtszuständigkeit) wird allein nach dem materiellen Recht beurteilt, zählt zum Klagegrund und hängt davon ab, ob dem Kläger das streitige Recht bzw dem Beklagten die streitige Verbindlichkeit zugehört. Fehlt sie, ist die Klage unbegründet und mit Urteil abzuweisen. Diese Sachlegitimation ist demnach keine Prozessvoraussetzung, sondern die (*Anmerkung des Revisionsenates*: eine) Voraussetzung dafür, dass die beklagte Partei verurteilt wird. Davon zu unterscheiden ist die Prozessführungsbefugnis (im Folgenden auch: Prozesslegitimation), worunter die Befugnis zu verstehen ist, über das behauptete, im Prozess streitige Recht im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Sie muss sowohl für den Kläger als auch für die beklagte Partei gegeben sein. Diese Prozesslegitimation hängt in den meisten Fällen, nicht aber immer und notwendigerweise von der materiell-rechtlichen Frage ab. Der Mangel der Prozessführungsbefugnis (dazu noch unten) führt, wie der einer anderen Prozessvoraussetzung, ohne Prüfung der sachlichen Begründetheit zur Zurückweisung der Klage als unzulässig. Sie ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen und aufzugreifen.

Auch wenn ein Teil der österreichischen Lehre dem Institut der Prozessführungsbefugnis (Prozesslegitimation) ablehnend bis neutral vor allem mit der Begründung gegenübersteht, dass dafür angesichts des Kriteriums der Sachlegitimation kein Bedürfnis bestehe, so zeigt die Praxis aber doch wiederholt, dass darauf jedenfalls für das liechtensteinische Prozessrecht nicht verzichtet werden soll.

Steht der in einem Prozess behauptete Anspruch nicht dem Kläger, sondern einer anderen (*Anmerkung des Revisionsenates*: oder keiner anderen) Person zu (mangelnde Aktivlegitimation) oder steht der Anspruch dem Kläger nicht gegen die beklagte Partei, sondern gegen eine andere (*Anmerkung des Revisionsenates*: oder keine andere) Person zu (mangelnde Passivlegitimation), ist die Klage wegen Unbegründetheit mit Urteil abzuweisen. Eine solche Abweisung äussert ihre Rechtskraftwirkung in der Sache insoweit, als damit im Verhältnis zwischen den Streitparteien für die Zukunft festgestellt ist, dass der Anspruch nicht zu Recht besteht.

Davon muss die schon erwähnte Prozessführungsbefugnis unterschieden werden, die in gewissen Fällen von der Rechtsbefugnis abgespalten sein kann. Nach dem schon erwähnten Grundsatz der Verflechtung zwischen Rechtskraft und rechtlichem Gehör kann zwar in der Regel niemand im eigenen Namen über ein fremdes Recht und ihm nicht allein gehörendes Recht (ohne Zustimmung des Mitberechtigten) prozessieren. Jedoch kennt auch das liechtensteinische materielle Recht verschiedene Fälle, in denen einer Partei die Prozesslegitimation zugebilligt wird, ohne, dass eine Sachlegitimation im aufgezeigten Sinn vorläge. Es sind dies die Fälle der sogenannten Prozessstandschaft. Beispielsweise zu nennen ist dazu das Klagerecht des Masseverwalters, der Aktiv- oder Passivprozesse für die Konkursmasse führt, ohne dass das materielle Recht ihm zustünde (Zitat Ende).

Nach *Nunner-Krautgasser* § 1 ZPO Rz 23, 24 ist unter „Prozessführungsbefugnis“ das Recht zu verstehen, im eigenen Namen über eine bestimmte Rechtsposition zu prozessieren. So wie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit die materiell-rechtlichen „Basiskategorien“ sind, aus denen sich die prozessualen Kategorien der Partei- und Prozessfähigkeit ableiten, so ergibt sich die Prozessführungsbefugnis aus der materiell-rechtlichen Verfügungsbefugnis. Eine Besonderheit besteht freilich darin, dass die Prozessführungsbefugnis keine rechtlich geregelte Eigenschaft einer Person darstellt, sondern vielmehr kennzeichnet, ob eine Partei zur Führung des Rechtsstreits berechtigt ist; sie steht in der Regel dem Träger des streitigen Rechtsverhältnisses zu und ist zudem eng mit der „Klagbarkeit“ verknüpft. Wegen der erwähnten zwingenden Verknüpfung von materieller und formeller Befugnis und vor allem wegen der regelmässigen Anbindung der Verfügungsbefugnis an die Rechtsträgerschaft ist die Prozessführungsbefugnis durchwegs nicht gesondert zu prüfen. In Sonderfällen kann die Prozessführungsbefugnis allerdings sehr wohl ein insbesondere von der Prozessfähigkeit abzugrenzendes und insoweit eigenständiges rechtliches Schicksal haben

Nach österreichischem und bei vergleichbarer Rechtslage liechtensteinischem Recht wird der materiell-rechtliche Verfügungsverlust des Insolvenzschuldners über die Masse auf prozessualer Ebene zum Teil mit dem Verlust der Prozessfähigkeit in massebezogenen Rechtsstreitigkeiten gleichgesetzt. Das ist freilich insoweit inexakt, als der Insolvenzschuldner – wie erwähnt – die materiell-rechtliche Verpflichtungsfähigkeit

gerade nicht verliert und die von ihm vorgenommenen massebezogenen Rechtshandlungen (das gilt jedenfalls für massebezogene Verpflichtungsgeschäfte) nur den Insolvenzgläubigern gegenüber („relativ“) unwirksam sind. Es wird daher in der Rechtsprechung häufig von einem Mangel sui generis, der dem Mangel der Prozessfähigkeit (hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen) gleichsteht, gesprochen. Die prozessualen Rechtsfolgen des Verlusts der Verfügungs- und damit der Prozessführungsbefugnis orientieren sich nach der herrschenden Ansicht in Österreich an jenen der fehlenden Prozessfähigkeit. Der Mangel ist daher gemäss § 6 Abs 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen. Gemäss § 6 Abs 2 ZPO hat ein Sanierungsversuch zu erfolgen; dem Masseverwalter ist also beispielsweise Gelegenheit zu geben, die massebezogenen Prozesshandlungen des Insolvenzschuldners zu genehmigen oder die Erklärung der Nichtigkeit des Verfahrens zu verlangen (*Nunner-Krautgasser* § 1 Rz 26, 27).

Im Allgemeinen wird also mit anderen Worten unter dem Begriff der Prozessstandschaft das Auseinanderfallen von materieller Berechtigung am Streitgegenstand und der Prozessführungsbefugnis differenziert. In solchen Konstellationen steht sohin das materiell-rechtliche Verfügungsrecht einem anderen Rechtsobjekt zu als die formell-rechtliche Prozessführungsbefugnis. Ein Prozessstandschafter prozessiert daher im eigenen Namen über ein fremdes Recht. Eine Art der (gesetzlichen) Prozessstandschaft stellt die bereits mehrfach erwähnte Prozessführung durch

den Insolvenzverwalter dar (*Nunner-Krautgasser* Rz 119, 120).

Nach liechtensteinischem Recht gilt grundsätzlich das Prinzip der Universalität des Konkursverfahrens (vgl Art 5 Abs 2 KO aF, Art 5 Abs 3 IO). Demnach entfaltet auch ein im Ausland eröffneter Konkurs über das Vermögen einer Partei Rechtsfolgen im Inland, es sei denn, dass der betreffende ausländische Staat die Gegenseitigkeit nicht beobachtet. Die Befugnisse eines ausländischen Masse- bzw Insolvenzverwalters richten sich damit nach der entsprechenden ausländischen Konkurs- bzw Insolvenzordnung. Das betrifft insbesondere auch die Frage, ob der Gemeinschuldner in Bezug auf die im Inland zu verfolgenden Ansprüche die Verwaltung- und Verfügungsbefugnis verliert und damit auch die Prozessführungsbefugnis auf den ausländischen Masse- bzw Insolvenzverwalter übergeht (vgl OGH 01.04.2016 zu 05 CG.2014.306 GE 2017, 62 Erw 8.1.2. und 8.1.3.).

10.6. Nach der vom Fürstlichen Obergericht in der angefochtenen Entscheidung (Erw 8.2) vertretenen Ansicht, stelle sich in der hier vorliegenden Konstellation die Frage der Gegenseitigkeit – wenn überhaupt – nur am Rande (nämlich vor allem im Zusammenhang mit der Verjährung), da doch seit dem Jahr 1981 eine konstante Praxis aller liechtensteinischen Gerichtsinstanzen bestehe, wonach ausländische Konkursmassen als Prozessparteien in liechtensteinischen Zivilverfahren anerkannt würden. Dazu wurden die Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 01.04.1981 zu (richtig) 4 C 213/77-55,

veröffentlicht in der Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis ZIP 1981, 881 ff und in LES 1982,81 sowie des Staatsgerichtshofs vom 24.10.1996 zu StGH 1995/028 (LES 1998, 6) zitiert.

Beim genaueren Studium der zitierten Entscheidung des Staatsgerichtshofs zeigt sich jedoch, dass zwischen den oben dargelegten Begriffen der Parteifähigkeit (dort formuliert als Frage, ob eine ausländische Konkursmasse im liechtensteinischen Zivilverfahren Prozesspartei sein kann oder nicht) und der Frage der Klagslegitimation (aktiven Klagslegitimation) nicht strikt unterschieden wurde (StGH 1995/028 Erw 3, 3.1.1, 3.1.2). Weiter wurde erwähnt, dass auch in der Schweiz ein ausländischer Konkursverwalter (also nicht die Konkursmasse) als inländische Prozesspartei anerkannt würden. In diesen zuletzt zitierten Entscheidungen und im nunmehr vorliegenden Beschluss werden auch keine Nachweise zitiert, aus denen verlässlich entnommen werden könnte, dass „ausländische Konkursmassen als Prozessparteien in liechtensteinischen Zivilverfahren anerkannt werden“.

Im Beschluss des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 4 C 213/77 (S 13 Pkt 5) wurde demgegenüber festgehalten, dass ausländische Konkursmassen prozess- und parteifähig seien, wenn ihnen nach dem Heimatrecht Rechtspersönlichkeit zukomme. Dazu wurden schweizerische Rechtsprechung und Literatur zitiert. Unter konkretem Hinweis auf die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts vom 12.03.1976, BGE 102 III 71, wurde ausgeführt, dass die

Konkursmasse sämtliche Rechte des Gemeinschuldners geltend machen könne, sofern diese ohne Konkurseröffnung auch dem Gemeinschuldner zugestanden wären. Daran anschliessend findet sich der Satz, dass „die schweizerische Rechtslehre und höchstrichterliche Rechtsprechung auch ausserhalb bestehender Konkursabkommen die Prozess- und Parteifähigkeit ausländischer Konkursverwaltungen anerkennen“. In der Folge wurde festgehalten, dass „die Fragen der Prozess- und Parteifähigkeit“ damals im Revisionsverfahren nicht mehr umstritten waren. In dieser Entscheidung wurde also einerseits nicht konkret zwischen Konkursmasse sowie Konkursverwaltung differenziert, andererseits waren die Fragen nach der Partei- und Prozessfähigkeit aber laut dieser Entscheidung nicht mehr umstritten und damit nicht mehr Gegenstand von näheren Ausführungen, die sich auf die Sach- bzw Aktivlegitimation der klagenden ausländischen (schweizerischen) Konkursmasse beschränkten.

In der bereits erwähnten Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 1981 wurde zur (demnach durch die schweizerische Lehre und Rechtsprechung anerkannten) Partei- und Prozessfähigkeit ausländischer Konkursverwaltungen die Entscheidung BGE 100 Ia 18 zitiert.

Der Entscheidung BGE 100 Ia 18 ist jedoch – soweit hier von Bedeutung – nur zu entnehmen, dass sich die Prozessfähigkeit einer Konkursmasse nach dem Recht des Staates richtet, in welchem der Konkurs eröffnet bzw angemeldet wurde.

In weiteren Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts wurde unter Hinweis auf BGE 100 Ia 18 ständig judiziert, dass einerseits die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit der ausländischen Konkursmasse zu entscheiden sei, welche nach dem Personalstatut, dh dem Recht des Staates, in welchem der Konkurs eröffnet worden sei, zu entscheiden sei, während sich andererseits die Frage stelle, ob eine ausländische Konkursmasse legitimiert sei, in der Schweiz einen Anspruch gegen einen Drittschuldner geltend zu machen bzw gegen diesen eine Forderung in Betreuung zu setzen (7B.109/2004 E III mwN). Zu 4A\_118/2014 hat das schweizerische Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren judiziert, dass die Rechtsfähigkeit einer Partei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung durch das Personal- bzw. Gesellschaftsstatut, also durch das gemäss Art 33f IPRG (für natürliche Personen) und Art 154, 155 lit c IPRG (für Gesellschaften) anwendbare Recht bestimmt werde. Ebenso bestimmt sich nach dieser Entscheidung die Handlungsfähigkeit der Schiedspartei sowie die Vertretungsbefugnis der für sie in einem Schiedsverfahren handelnden Personen nach dem Personal- und Gesellschaftsstatut (Art 35f und Art 154f, 158 IPRG) bzw. Stellvertretungsstatut (Art 126 IPRG – vgl E III.1).

10.7. Das bedeutet, dass die zitierte ältere Judikatur für die Beantwortung der Fragen nach der Partei- und Prozessfähigkeit von ausländischen Konkursmassen oder allenfalls Masse- bzw Insolvenzverwaltern jedenfalls heute nicht mehr aussagekräftig ist. Hingegen lassen sich die Grundsätze

der neueren Rechtsprechung weitgehend auf das inländische Recht übertragen (vgl insbesondere Art 10, 12 IPRG und Art 677 PGR). Auf ausländische Konkursmassen ist demnach insbesondere Art 677 PGR *sinngemäss* anzuwenden, der die Rechts-, Handlungs- und Parteifähigkeit von ausländischen Gesellschaften regelt. Diese beurteilen sich nach dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registriervorschriften dieses Rechts erfüllen. Falls solche Publizitäts- oder Registriervorschriften nicht bestehen und falls keine erkennbare Rechtswahl getroffen wurde, richtet sich die Rechts-, Handlungs- und Parteifähigkeit einer ausländischen Gesellschaft nach dem Recht des Staates, nachdem sie sich organisiert hat. Das bedeutet im konkreten Fall aber, dass bei der Beurteilung der genannten Fragen nicht auf das Gesellschaftsstatut der „\*\*\*\*\*“\*, die (vorbehaltlich des noch zu erhebenden, massgeblichen Rechts) als solche derzeit nicht mehr existieren dürfte, sondern im Hinblick auf die Konkurseröffnung und die dadurch entstandene Konkursmasse auf das Recht des Ortes der Konkurseröffnung (sohin nach der bisherigen Aktenlage dem Recht von New York City folgend) abzustellen ist.

Jedenfalls können nicht im Sinn eines Teils der zitierten (älteren) Rechtsprechung und der darin angeführten Lehre generell und damit unabhängig vom entsprechenden ausländischen Recht sowie die darin geregelte Rechts- und Handlungsfähigkeit die Partei- und Prozessfähigkeit des laut Klage als klagende Partei

auftretenden Gebildes als zwingende Prozessvoraussetzungen bejaht werden.

10.8. Sohin sind insbesondere die Partei- und Prozessfähigkeit der klagenden Partei als wesentliche Prozessvoraussetzungen zu prüfen. Diese richten sich wie gesagt nach dem jeweiligen Statut. Eine bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens notwendige Prozessvoraussetzung kann aber nicht von der Frage der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Für eine generelle Annahme, „wonach ausländische Konkursmassen als Prozessparteien in liechtensteinischen Zivilverfahren anerkannt werden“, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Solche werden auch in den Entscheidungen LES 1998, 6, ZIP 1981, 881 f und BGE 100 Ia 18 nicht genannt. Vielmehr ist die Frage der Partei- und der Prozessfähigkeit im Einzelfall im Sinn der vorstehenden Ausführungen zu prüfen.

10.9. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis ist aber wie erwähnt das Prinzip der Universalität des Konkursverfahrens (vgl Art 5 Abs 2 KO aF, Art 5 Abs 3 IR) anerkannt. Voraussetzung für die Bejahung derselben ist die Gegenseitigkeit, die bereits zu Deutschland und Österreich anerkannt wurde (LES 2004, 28; LES 2012, 27). Diese Frage kann aber im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ohne weiteres beantwortet werden, da die dortige massgebliche Rechtslage nicht allgemein- oder gerichtsbekannt ist, sondern im Sinn von § 271 ZPO zu erheben sein wird.

10.10. In der Klage und in weiteren von ihr eingebrachten Schriftsätzen wurde die klagende Partei nur

als „\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* New York City Unites States of America vertreten durch: \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* As Chapter \*\*\*\*\* Trustee of \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*“ bezeichnet (teilweise ohne die weiteren für eine zweifelsfreie Identifizierung der Partei und des angegebenen Vertreters erforderlichen, also noch zu ergänzenden Angaben gemäss §§ 232 Abs 2, 75 Z 1 ZPO). Im Rubrum ihrer Rekursbeantwortung wird hingegen als klagende Partei „\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als Insolvenzverwalter in der Insolvenz über das Vermögen der \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*“ angeführt, ohne dass eine Richtigstellung der Parteienbezeichnung nach Art 243 Abs 5 ZPO vorgenommen wurde. Auch das wird zu erörtern sein (vgl zur Berichtigung der Parteienbezeichnung, allenfalls auch unter Einbeziehung eines anderen Rechtssubjekts, nach der inländischen Verfahrenslage *Purtscheller in Schumacher* HB LieZPR Rz 6.11 – 6.14).

10.11. Daraus resultiert zusammengefasst Folgendes:

Der Aufhebungsbeschluss des Fürstlichen Obergerichts ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen begründet. Das Erstgericht wird aber in erster Linie gemäss § 271 ZPO das in Betracht kommende US-Recht zu erheben haben. Nach diesem ist zu prüfen, ob und unter welchen Umständen der als klagende Partei auftretenden Konkursmasse Partei- und Prozessfähigkeit zukommt oder ob dies allenfalls auf den in der Klage als deren Vertreter angeführten \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zutrifft oder nicht. Ausserdem wird in diesem Sinn abzuklären sein, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* befugt ist, für die oder als klagende Partei Rechtshandlungen zu setzen

und sohin auch im Fürstentum Liechtenstein den strittigen Prozess zu führen. Damit ist im Sinn der Entscheidungen LES 2004, 28 und LES 2012, 27 unter Bedachtnahme auf das anzuwendende US-Recht auch zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit zu bejahen und damit die Voraussetzungen für die Prozessführungsbefugnis gegeben sind. Diese Überlegungen sind zuvor mit den Parteien zu erörtern. Diesen wird Gelegenheit zu geben sein, zu den strittigen Rechtsfragen Vorbringen und gegebenenfalls Beweisanbote zu erstatten. Ohne nähere Kenntnis des relevanten ausländischen Rechts kann auch auf den ordre public nicht näher eingegangen werden. Bevor die angesprochenen Fragen nicht abgeklärt sind, ist auf die auch in den Rechtsmittelschriftsätzen thematisierten materiell-rechtlichen Fragen, insbesondere nach der Aktivlegitimation der klagenden Partei, der Schlüssigkeit des materiell-rechtlichen Klagsvortrags, der Verjährung des strittigen Anspruchs und dgl nicht einzugehen.

Da die Prüfung der Prozessvoraussetzungen weitgehend von Amts wegen vorzunehmen ist, spielt es in diesem Zusammenhang entgegen den Ausführungen in der Rekursbeantwortung keine Rolle, welches Vorbringen der Beklagte in einem US-Verfahren zur Möglichkeit der Klagsführung durch die klagende Partei im Fürstentum Liechtenstein erstattet hat und ob dieses im Widerspruch zu dem im vorliegenden Verfahren eingenommenen Standpunkt steht.

Die Verpflichtung des Gerichts zur amtswegigen Ermittlung der Prozessvoraussetzungen, sohin unter anderem jener für die Partei- und Prozessfähigkeit, und

der für ihre Abklärung erforderlichen Tatsachen ändert nichts daran, dass grundsätzlich jene Partei, die eine für sie günstige Sachentscheidung erwirken will, die objektive Beweislast für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen trifft (OGH 07.09.201 zu 3 CG.2013.423 GE 2019, 169 Erw 11.3.3.; 8 ObA 47/04a; 9 ObA 95/02i). Damit ist es naheliegend, dass eine Partei, die einen Zivilprozess einleitet, zunächst selbst die für die Führung des Rechtsstreites erforderlichen Prozessvoraussetzungen prüft und sich nicht auf vorprozessuale Erklärungen der Gegenpartei beruft und dieser dann wie die Klägerin dem Beklagten Rechtsmissbrauch vorwirft.

Im Übrigen ist im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen auf das weitere Vorbringen laut den im Rekursverfahren eingebrachten Schriftsätzen nicht näher einzugehen.

10.12. Dem Rekurs ist, auch wenn er inhaltlich teilweise zutreffende Argumente vorträgt, mangels einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage im Ergebnis ein Erfolg zu versagen.

11. Der Kostenvorbehalt ist in § 52 Abs 1 letzter Satz begründet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 06. Mai 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Grundsätzliche Ausführungen zur Partei- und Prozessfähigkeit sowie Prozessführungsbefugnis (Gegenrecht) einer ausländischen Insolvenzmasse; objektive Beweislast; im konkreten Fall Notwendigkeit der Erhebung von US-amerikanischem Recht.